# Gewinnabführungsvertrag

zwischen WVH Wohnungsbau- und Wohnungs-

verwaltungsgesellschaft Heidenau mbH

Dresdner Straße 15 01809 Heidenau

(nachfolgend WVH genannt)

und WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH

Dresdner Straße 15 01809 Heidenau

(nachfolgend DLG genannt)

### § 1 Gewinnabführung

- 1. Die DLG verpflichtet sich, ihren Gewinn im Sinne des § 2 dieses Vertrages an die WVH abzuführen, so dass bei der DLG vorbehaltlich der in dem nachfolgenden Absatz 2 vereinbarten Regelung kein eigenes Betriebsergebnis entsteht.
- 2. Die DLG kann nur mit Zustimmung der WVH Teile des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Die WVH verpflichtet sich die Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise erforderlich ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind aufzulösen, und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn die WVH dies verlangt und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise gerechtfertigt ist.

## § 2 Gewinnermittlung

- 1. Gewinn und Verlust der DLG sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der für Körperschaftssteuer jeweils geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- 2. Hierbei sind die Vorschriften des § 301 AktG zu beachten.

### § 3 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme findet die Vorschrift des §302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

#### § 4 Informationsrecht

Die WVH ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der DLG einzusehen. Der Geschäftsführer der DLG ist verpflichtet, der WVH jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheiten der DLG zu erteilen.

### § 5 Dauer und Beendigung des Vertrages

- 1. Dieser Vertrag wird unter Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der WVH und der DLG auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er gilt rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 1999.
- 2. Seine Eintragung in das Handelsregister soll sofort erwirkt werden.
- 3. Dieser Vertrag ist nicht vor Ablauf von 5 Jahren kündbar. Er kann danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der DLG unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an.

4. Dieser Vertrag ersetzt den Gewinnabführungsvertrag vom 13.12.1999.		
Heidenau,		
(Unterschrift WVH)	(Unterschrift DLG)	